

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Der Name der Gesellschaft lautet:
„Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ribnitz-Damgarten.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Jugend-, Alten- und Behindertenpflege, die Förderung der Berufsausbildung und die Förderung des Wohlfahrtswesens.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck - mittelbar oder unmittelbar - dienen. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder errichten und Kooperationen mit anderen Unternehmen eingehen, soweit dies kommunalrechtlich und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedarf der Genehmigung des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Rügen.
3. Die Gesellschaft hat ihr Handeln danach auszurichten, eine patienten- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, sparsam und eigenverantwortlich wirtschaftenden Einrichtungen (§ 3 Nr. 2) sicherzustellen, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden müssen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb eines Krankenhauses, von Heimen und Einrichtungen der Rehabilitation, Alten- und Krankenpflege, von Therapieeinrichtungen, Einrichtungen für altersgerechtes

Wohnen und Wohnheimen für Behinderte sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, von Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Der Gesellschafter erhält keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
5. Der Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Gesellschaft wird sich nicht darauf berufen, dass sie als Tendenzbetrieb gemäß § 118 Betriebsverfassungsgesetz tätig wird.
7. Der Gesellschafter kann für das von ihm eingebrachte Vermögen eine marktübliche Eigenkapitalverzinsung verlangen. Die Mittel aus der Eigenkapitalverzinsung sind vom Gesellschafter ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden.
8. Eine Änderung des § 3 bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung und drei Viertels des Aufsichtsrates.

§ 4

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600 Euro (fünfundzwanzigtausend sechshundert Euro).
2. Auf das Stammkapital übernimmt der Gesellschafter Landkreis Vorpommern-Rügen folgende Stammeinlage:
25.600,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausendsechshundert Euro)
Die Stammeinlage ist in voller Höhe geleistet.
3. Eine Nachschusspflicht des Gesellschafters besteht nicht.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder Teile des Geschäftsanteils bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Die Genehmigung ist durch die Geschäftsführung schriftlich zu erteilen, nachdem die Gesellschafterversammlung der Verfügung zugestimmt hat.
3. Die Abtretung eines Geschäftsanteils im Sinne dieser Bestimmung ist jede rechtsgeschäftliche Verfügung, insbesondere auch eine Nießbrauchbestellung, Forderungsabtretung oder sonstige Belastung mit einem Recht Dritter gleichgestellt.
4. Die Nummern 1-3 kommen zur Anwendung, soweit das Stammkapital in mindestens zwei Geschäftsanteile aufgeteilt wird.

§ 6

Dauer der Gesellschaft und des Geschäftsjahres

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
3. Das erste Kalenderjahr endet am 31. Dezember des bei Eintragung laufenden Kalenderjahrs.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Der Landrat vertritt den Landkreis Vorpommern-Rügen in der Gesellschafterversammlung. Der Landrat kann Bedienstete des Landkreises Vorpommern-Rügen an der Gesellschafterversammlung, insbesondere die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements, teilnehmen lassen.

2. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für:
 - a) Festsetzung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele,
 - b) Erhöhung oder die Herabsetzung des Stammkapitals und über sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen davon,
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie Übergang von Geschäftsanteilen oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz,
 - e) Errichtung, die Verlegung und die Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten der Gesellschaft,
 - f) Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge sowie Beschlussfassung über wesentliche Abweichungen hiervon,
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Gewinnverwendung,
 - h) Entlastung des Aufsichtsrates,
 - i) Entlastung des Geschäftsführers,
 - j) Wahl des Abschlussprüfers,
 - k) Auflösung der Gesellschaft sowie Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung,
 - l) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,
 - m) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen sowie der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen und Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung,
 - n) Abschluss von Tarif- oder Betriebsvereinbarungen,
 - o) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit den Chefärzten, der leitenden Pflegekraft und den Führungskräften, deren Abteilungen für das Unternehmen insgesamt tätig sind.
 - p) Eingehen oder Erhöhung von Ruhegehaltzulagen der unter o) genannten Personen soweit sie nicht auf allgemeinverbindlicher, arbeitsvertraglicher Grundlage beruhen,
 - q) Führung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung,
 - r) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung mit der Festlegung des Geschäftsverteilungsplanes,
 - s) Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsführerangelegenheiten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung ihrer vorherigen Zustimmung bedarf.
4. Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse des Aufsichtsrates in begründeten Fällen durch einen eigenen Beschluss ersetzen.

§ 9

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse des Gesellschafters werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung des Gesellschafters kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch Einsatz von Telekommunikations-

einrichtungen (E-Mail oder Telefax) erfolgen, wenn sich der Gesellschaftsvertreter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklärt. Die Zustimmung zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der Gesellschafter schriftlich mittels Briefs, Telefax oder E-Mail der übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von achtundzwanzig Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widerspricht.

2. Die Gesellschafterversammlung ist nach Bedarf oder auf Verlangen des Gesellschafters, des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. In der Ladung ist die Zeit, der Ort und die Form der Sitzungsdurchführung (physische Präsenz, per Videokonferenz oder hybrid) anzugeben. Mit der Tagesordnung sind die zu den Tagesordnungspunkten begründenden Unterlagen einzureichen. Die Einladung und die dazugehörigen Unterlagen sind dem Beteiligungsmanagement parallel unter Beachtung der o. g. Fristen zu zuleiten. Soweit Beschlüsse durch den Vertreter des Gesellschafters gefasst werden sollen, sind die Unterlagen 14 Tage vor Beginn der Ladungsfrist dem Beteiligungsmanagement zur Kenntnis zu geben. Nach Bedarf kann der Gesellschaftsvertreter die Tagesordnung um eigene Tagesordnungspunkte erweitern.
3. Bei Einberufung der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, sind der Einladung die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, der Jahresabschlussbericht des Prüfers mit den Stellungnahmen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie der Lagebericht beizufügen.
4. Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Landrat oder ein von ihm beauftragter Vertreter anwesend sind. Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.
6. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht durch Gesetz eine notarielle Beurkundung vorgesehen ist, eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift sind Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Beratung und der Wortlaut der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Die Niederschrift ist vom Gesellschaftsvertreter zu unterschreiben. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden vom Gesellschaftsvertreter schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll ist der Geschäftsführung zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, davon werden
 - a) sechs Mitglieder vom Kreistag Vorpommern-Rügen entsandt und
 - b) drei Mitglieder nach dem Gesetz über die Drittelparteiwicklung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (DrittelpG) durch die Arbeitnehmer gewählt.
2. Jedem Aufsichtsratsmitglied sind durch die Geschäftsführung zu Beginn ihrer jeweiligen Tätigkeit der Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, die Geschäftsordnung der Geschäftsführung, ein Organigramm, der neueste Geschäftsbericht und der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr auszuhändigen.
3. Die Amtszeit des Aufsichtsrats richtet sich nach der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Rügen. Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Bestellung durch den Kreistag Vorpommern-Rügen. Sie endet mit dem Tag der Abberufung durch den Kreistag, mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist oder durch Tod. Aufsichtsräte können auch ohne weitere Begründung durch den Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen abberufen werden. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so bestellt der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger.
4. Über die Regelung gemäß Absatz 3 Satz 3 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das zum Zeitpunkt seiner Bestellung der Vertretungskörperschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen angehört hat, auch mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. nach Ablauf der Wahlperiode mit der Bestellung der neuen Aufsichtsratsmitglieder durch den Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Mitglieds fort.
5. Für die Wahl, Entsendung und Abberufung der Mitglieder der Arbeitnehmer gelten die Vorschriften des DrittelpG.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die jeweils vom Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen bestellt worden sind.
7. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Eine Aufwandsentschädigung setzt die Gesellschafterversammlung in angemessener Höhe fest. Diese ist regelmäßig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.
8. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrates mit der Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.
9. Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist durch die Gesellschafterversammlung zu bestätigen.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Rechtmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er nimmt im Rahmen der Unternehmenspolitik die Interessen der Gesellschaft wahr. Dabei hat der Aufsichtsrat die von der Gesellschafterversammlung vorgegebenen Leitlinien und Zielsetzungen zu beachten.
2. Der Aufsichtsrat darf sich bei der Überwachung der Geschäftsführung eines sachverständigen Dritten bedienen und kann aus seiner Mitte Ausschüsse mit mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern bilden. Hierbei stehen ihm die Rechte aus §§ 90 und 111 AktG zu, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
3. Der Aufsichtsrat prüft die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Überschussverwendungen oder Verlustabdeckung und erstattet über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung Bericht.
4. Der Aufsichtsrat bestellt den Abschlussprüfer.

§ 12

Aufsichtsratsbeschlüsse

1. Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung in der Regel unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Mitteilung von Zeit, Ort, Form der Sitzungsdurchführung (physische Präsenz, per Videokonferenz oder hybrid) einberufen, wenn eine Beschlussfassung erforderlich wird, ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung die Einberufung beantragt oder wenn seine Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden. Eine Sitzung ist jedoch mindestens dreimal jährlich einzuberufen.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Fehlt es daran, so ist nach zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Aufsichtsratssitzung ist sodann beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen. Sind dann weder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend, wählt der Aufsichtsrat einen Sitzungsleiter aus seiner Mitte.
3. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Beratungen und der Wortlaut der Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Aufsichtsräten innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung bzw. Beschlussfassung durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.

4. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen hat ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme an der Aufsichtsratssitzung. Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung mit den dazugehörigen Unterlagen sind unter Einhaltung der Ladungsfrist dem Landrat und dem Beteiligungsmanagement zur Kenntnis zugeben.
5. Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an Beratungen und Beschlussfassungen eines Tagesordnungspunktes nicht mitwirken, wenn bei ihm in sinngemäßer Anwendung des § 24 Abs. 1 und 2 KV M-V die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vorliegen.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst; dazu zählen auch Videokonferenzen, sofern sie gleichzeitiges Hören und Sehen ähnlich einer Präsenzveranstaltung gewährleisten. Die Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder können auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail oder Telefax) erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Stimmenabgabe einverstanden erklären (Umlaufverfahren). Eine kombinierte Beschlussfassung (z. B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt erteilt, wenn der jedem Aufsichtsratsmitglied übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschlussvorlage nicht innerhalb von sieben Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird. Mündlich gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich an die Aufsichtsratsmitglieder zu versenden.
7. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In derartigen Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates über einen Antrag neu abstimmen lassen. In diesem Falle zählt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden doppelt.

§ 13

Vertretung des Landkreises in der Gesellschaft

1. Die vom Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen und Richtlinien des Kreistages gebunden.
2. Die vom Landkreis Vorpommern-Rügen bestellten Aufsichtsratsmitglieder unterrichten gemäß § 71 Abs. 4 KV M-V frühzeitig den Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung; §§ 394, 395 AktG gelten entsprechend im Innenverhältnis der Aufsichtsratsmitglieder zum Gesellschafter.

3. Die vom Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen bestellten Aufsichtsratsmitglieder sind von einer ihnen obliegenden Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit diese der ordnungsgemäßen Wahrung einer gegenüber dem bestellenden Kreistag bestehenden Unterrichtungspflicht oder Weisungsgebundenheit entgegenstehen würde. Die Unterrichtungspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 14

Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung.
2. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so ist er alleine zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
3. Den Geschäftsführern kann Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von § 181 BGB erteilt werden. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.

§ 15

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Ihr obliegen alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.
2. Dem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Aufgaben, die sich aus Gesetzen, Verträgen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, den Anstellungsverträgen, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.
3. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat, dem Beteiligungsmanagement des Landkreises Vorpommern-Rügen und der Gesellschafterversammlung schriftliche Berichte über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung zu erstatten.
4. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung das Beteiligungsmanagement bei der Umsetzung der Anforderungen aus § 75 a KV M-V zu unterstützen, insbesondere durch Erteilung von Auskünften und Erstellung von Berichten auf Anforderung des Beteiligungsmanagements.

5. Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

§ 16

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr bis zum 30. September des Vorjahres in sinngemäßer Anwendung der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern einen Wirtschaftsplan einschließlich eines fünfjährigen Finanzplans auf. Soweit das Unternehmen in verschiedene Betriebsbereiche unterteilt ist, ist für jeden Bereich ein Teilplan aufzustellen. Enthält der Wirtschaftsplan Finanzbeziehungen (Verlustausgleiche, Kapitalzuschüsse, Liquiditätshilfen etc.) zum Haushalt des Gesellschafters, sind diese Finanzbeziehungen dem Gesellschafter bis zum 30. August des Vorjahres mitzuteilen.
2. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement über den Vollzug des Wirtschaftsplans im Rahmen der Berichterstattung.
3. Die Regelungen der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Erstellung eines Nachtragswirtschaftsplans gelten sinngemäß.

§ 17

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

1. Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.
2. Die Geschäftsführung stellt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht mit Ausnahme der nichtfinanziellen Erklärungen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und für die Prüfung die Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe entsprechend auf.
3. Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes M-V in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzgesetz (HGrG) über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu prüfen. Der Gesellschafter kann darüber hinaus besondere Prüfungsgegenstände durch Beschluss bestimmen.
4. Dem Gesellschafter stehen die Rechte aus § 53 Absatz 1 HGrG zu.

5. Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden die Bestimmungen des § 286 Abs. 4 und 288 des Handelsgesetzbuches (HGB) im Hinblick auf die Angaben des § 285 Nr. 9 Buchstabe a) und b) HGB keine Anwendung.
6. Dem Gesellschafter und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde werden die nach § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
7. Die Geschäftsführung legt den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses unverzüglich, verbunden mit einem Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses, dem Aufsichtsrat vor und übersendet ihn gleichzeitig dem Gesellschafter sowie dem Beteiligungsmanagement des Landkreises Vorpommern-Rügen.
8. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorherigen Geschäftsjahrs und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
9. Die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sind öffentlich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind Jahresabschluss und Lagebericht gemäß Kommunalprüfungsgegesetz M-V auszulegen.

§ 18

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % des Stammkapitals die Auflösung der Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres beschließen.
2. Im Falle ihrer Auflösung wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführung liquidiert, wenn die Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der vom Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Landkreis Vorpommern-Rügen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Sonstige Bestimmungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Unternehmensregister (§ 325 Abs. 1 HGB). Darüber hinaus ist die Bekanntmachung über den Jahresabschluss nach den Regelungen des § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgegesetzes jeweils entsprechend der Bestimmung in der

Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vorzunehmen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

2. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dies gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern bzw. Geschäftsführer oder diesen nahestehenden Personen i.S.v. § 15 Abgabenordnung.
3. Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, insbesondere Gesetze und sonstige Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen erlassen werden, welche die wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren und die bei seinem Abschluss nicht berücksichtigt werden konnten, oder erweisen sich Bestimmungen dieses Vertrages für eine Partei als unzumutbar, so wird diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

§ 20

Gleichstellung

Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.